

federführendes Amt:	Eigenbetrieb Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung (KWU)
Antragssteller:	Dezernat II
Datum:	09.10.2019

Beratungsfolge**Termin****Bemerkungen**

Werksausschuss für den Eigenbetrieb KWU	22.10.2019	
Kreisausschuss	20.11.2019	
Kreistag	04.12.2019	

Betreff:

Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen - Benutzungsgebührensatzung -

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen – Benutzungsgebührensatzung – vom 04.12.2019 (Anlage 1).

Sachdarstellung:

Mit dem vorliegenden Entwurf der Benutzungsgebührensatzung des Landkreises Oder-Spree (BGS) soll die Benutzungsgebührensatzung vom 06.12.2018 - wie in der Anlage 1 dargestellt – aktualisiert werden.

In der Gegenüberstellung der alten zur neuen Fassung der BGS (Anlage 2) sind die Änderungen gekennzeichnet.

Die Satzung wurde inhaltlich vollständig überarbeitet. Es wurden Regelungslücken geschlossen, Vorschriften neu strukturiert, Formulierungen an geltende Rechtsvorschriften oder inhaltlich innerhalb der Satzung aneinander angepasst oder vereinfacht, Vorschriften zur besseren Übersicht- und Verständlichkeit in die Anlage A verschoben.

Insbesondere wurden folgende Änderungen vorgenommen:

§ 1 - Grundsatz

Erstmalig wird eine klare Unterscheidung der Benutzungsgebühren in Annahmegerühren und Leistungsgebühren vorgenommen. Dazu wurden der neue Absatz 3 mit dem Begriff der Annahmegerühr sowie ein neuer Absatz 4, der die Leistungsgebühren beschreibt, gebildet.

§ 2 - Gebührenmaßstab

Die bisherigen Absätze 3 und 4 sind ersatzlos gestrichen worden, da diese jetzt in Anlage A eingearbeitet sind. Auf die Auflistung der Abfälle, die ohnehin gebührenfrei angenommen werden, wird daher verzichtet.

Dafür werden in den neuen Absätzen 2 bis 4 die Voraussetzungen, wann die Annahmegebühr durch Verwiegen oder durch Volumenschätzung erhoben wird, konkreter beschrieben.

In den Absätzen 6 bis 10 werden die Maßstäbe für die Annahme- und Leistungsgebühren definiert.

§ 3 – Gebührensätze

Die bisherigen Absätze 3 und 4 wurden in Analogie zu § 2 aufgehoben. Die Gebührensätze wurden in die Anlage A eingearbeitet.

Anlage A – Katalog der Abfallarten gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung, die zur Annahme an den Abfallumschlagstationen des KWU-Entsorgung zugelassen sind

Anlage A und bisherige Anlage C sowie § 3 Absätze 3 und 4 sind nunmehr in der neu strukturierten Anlage A zusammengefasst worden.

Entsprechend den für 2020 geltenden Entsorgungsverträgen sind die neu kalkulierten Gebührensätze eingearbeitet.

.....
Landrat / Dezernent

Anlagen:

Anlage 1 im Entwurf – Textfassung
Anlage 2 im Entwurf – Alt-Neu